

Bleiberecht: Asylrecht, subsidiärer Schutz und Abschiebungsschutz

ARTEN DES BLEIBERECHTS

→ Individuelles Verfahren

„Großes Asyl“ meint die Asylberechtigung gemäß Grundgesetz, „kleines Asyl“ die nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Beide Quellen weisen Übereinstimmungen, aber auch Unterschiede auf. So schließt das „kleine Asyl“ eine Asylberechtigung nicht grundsätzlich aus bei:

- ❖ Einreise über sichere Drittstaaten
- ❖ Vorliegen nicht-staatlicher Verfolgung
- ❖ Geltendmachung individueller Nach-Fluchtgründe

Die Rechtsfolgen für Asylberechtigte nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind angeglichen worden. „Subsidiäre Gründe“ beruhen auf der Europäischen Menschenrechtskonvention und umfassen Folter und andere menschenrechtswidrige Behandlung. Minderen Schutz beinhalten „Abschiebungshindernisse“, die zeitweilig zu einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung) führen.

Die einschlägigen EU-Richtlinien sind verbindliche Rechtsgrundlagen für alle Staaten der Europäischen Union und bauen auf der Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen auf. Insofern verliert die Asylberechtigung nach dem deutschen Grundgesetz immer mehr an Bedeutung.

→ Humanitäre Aufnahme (Einzelpersonen oder Gruppen)

Einzelpersonen oder Gruppen im Rahmen einer „humanitären Aufnahme“ erhalten entweder eine Niederlassungserlaubnis (unbefristet) oder eine Aufenthaltserlaubnis (befristet). Vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (2005) wurde von „Kontingentflüchtlingsen“ sowie „Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingsen“ gesprochen. Wohnsitzauflagen bei Bezug von Sozialleistungen sind möglich.

GRUNDLEGENDE RECHTSQUELLEN:

- ▶ Genfer Flüchtlingskonvention & Protokoll der Vereinten Nationen
- ▶ Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates
- ▶ Einschlägige Richtlinien der Europäischen Union
- ▶ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Asylgesetz (früher: Asylverfahrensgesetz)
- ▶ Aufenthaltsgesetz (Teil des Zuwanderungsgesetzes)

ENTWICKLUNG DES FLÜCHTLINGSSCHUTZES

Die Genfer Flüchtlingskonvention betraf ursprünglich hauptsächlich Flüchtlinge aus Europa infolge des Zweiten Weltkrieges) mit Fluchtgründen vor dem Jahre 1951; erst das (Zusatz-)Protokoll im Jahre 1967 hob diese Einschränkungen auf.

Viele Jahre bildete die Genfer Flüchtlingskonvention die alleinige Grundlage für die Asylgewährung. Sie wurde im Rahmen der Asylverordnung im Jahre 1953 in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Davor war weiterhin die Preußische Ausländerpolizeiverordnung der Weimarer Republik aus dem Jahre 1932 in Kraft. Das änderte sich im Zuge der Einführung des Ausländergesetzes im Jahre 1967 und des Asylverfahrensgesetzes im Jahre 1982. Das Zuwanderungsgesetz aus dem Jahre 2005 bündelt diese und andere rechtliche Grundlagen.

Die spätere nationale Überprüfung des gewährten Asylrechts steht nicht im grundsätzlichen Widerspruch zum internationalen Recht.



Institut für
Antidiskriminierungs-
und Diversityfragen

ein Institut der



Evangelische Hochschule
Ludwigsburg

Hochschule für Soziale Arbeit,
Religionspädagogik und Diakonie

Protestant University
of Applied Sciences

Staatlich anerkannte
Fachhochschule der Evang.
Landeskirche in Württemberg

Paulusweg 6
D-71638 Ludwigsburg

Leiterin:

**Professorin Dr.
Beate Aschenbrenner-Wellmann**

Tel: 07141 97 45 226
Fax: 07141 97 45 400

b.aschenbrenner@efh-ludwigsburg.de

Freier Mitarbeiter:

**Diplom-Sozialwissenschaftler
Volker Kaufmann**

Lehrbeauftragter
für Menschenrechtsbildung
& Antidiskriminierungsexperte

Tel: 07141 97 45 223
Fax: 0711 16 56 49 108

v.kaufmann@efh-ludwigsburg.de